

Funkenflug 11

Endliche Wandlung

Träge zerfaserte der leicht kräuselnde Rauch aus dem Kamin der Bauernkate in der kalten Morgenluft und mit dem Verlöschen der kleinen Kerze auf dem Tisch erlosch auch jegliches Leben in der armseligen Hütte. Den Kopf schüttelnd und sich behutsam über die Augen streichend wandte sich der ausgezehrt wirkende Mann an seinen riesenhaften Begleiter:

„Siehst du, mein Lieber, die Formel scheint mir immer noch nicht wirklich optimal. Und dabei hatte ich auf diese Exemplare so große Hoffnungen gesetzt. Zumindest vom Körper der Frau hätte ich eine positive Reaktion auf unseren kleinen Zusatz erwartet. Sie war doch wirklich ein strammes Mädel. Hm, vielleicht hat der Tod ihrer Kinder auch in irgendeiner Form ihre eigene Widerstandsfähigkeit herabgesetzt. Das sollten wir wirklich in unsere folgenden Überlegungen mit einbeziehen. Nennen wir es doch den „emotionalen oder... menschlichen Faktor“. Wie dem auch sei, ich betrachte diese Versuchsreihe damit als abgeschlossen, notiere bitte die Ergebnisse und dann schleunigst zurück ins Laboratorium, wir haben anscheinend noch einiges zu tun.“

Fast widerstrebend schloss der Hüne seine drei Augen, schüttelte dann resignierend den Kopf und schrieb mit krakeliger Schrift in das fleckige kleine Buch: „Objekt 10. Exter bei Leerbek, 2. Nestal im Kaltmond 1012 HZR. Tod aller Versuchspersonen (siehe Seite 12f.) nach vier Tagen ab Kontamination. Förderliche Wirkung der Mutagene herabgesetzt durch emotionale Bindung an andere Versuchspersonen? Wechselwirkung mit Faktor K-L bedarf näherer Betrachtung.“

Vier Jahre später summt der ausgedehnte Kontorkomplex von Phexens Handelscompagnie in der thamberger Lannertstraße vor hektischer Betriebsamkeit. Wagenladungen mit Verbandsmaterial, Heilkräutern und sonstigen Gütern treffen fast im Stundentakt ein, mürrische Fuhrleute warten in der Ladehalle darauf endlich ihre Frachtpapiere zu bekommen und emsige Buchhalter versuchen den Überblick über das Geschehen zu behalten.

„Hey Schorsch, meinst du der Chef hat sich das so vorgestellt? Die hohen Herrschaften schicken hier Unmengen an Zeug das irgendwie nach Hollenstein muss aber keine Leute dazu. Wer soll das denn alles schleppen? Ich finde ja die sollten den ganzen Kram einfach mit der Post abwerfen.“

„Ganz ehrlich Jupp, das wäre mir auch zu teuer. Die SAPD haben dieses Jahr schon wieder die Frachtraten erhöht, gestiegene Personalkosten oder so. Ich weiß zwar nicht wie wir mit dieser Unternehmung noch Gewinn machen sollen aber er wird sich da schon was bei gedacht haben. Bin außerdem gerade „dringend“ auf dem Weg zur Druckerei, dieser Expeditionsauftrag muss unters Volk. Vielleicht kriegt er damit genug günstiges Personal zum Tragen. Weißt schon, für den guten Zweck und so. Nachher Mittagspause im Spachteleck? Ich glaube da ist heute Eintopfstag.“

„Und ob, da kellnert doch diese Rothaarige. Hoffe nur dass ich mit dieser Ladung bis mittags fertig bin. Schon wieder zwanzig Fuder Bauholz aus Herrnhaag, damit können wir uns bald totwerfen... Aber lass dich mal nicht aufhalten, wir sehen uns später.“

26.05.16 - 29.05.16

Abenteuer-Con mit Selbstverpflegung
in Ulrichstein

Funkenflug 11

Endliche Wandlung



Vorwort:

Hiermit heißt dich der Funkenflug e.V. auf unserem diesjährigen Zeltcon herzlich willkommen. Funkenflug 11 wird ein klassischer Abenteuer-Con mit Selbstverpflegung. Unterbringung für Spieler in eigenen Zelten und für NSC in gestellten festen Zelten. Wie immer gibt es natürlich eine gemütliche Taverne mit kleinen Preisen und 24h SL-Betreuung.

Daten & Fakten:

Funkenflug 11 findet von Donnerstag, den 26.05.16 bis Sonntag, den 29.05.16 statt. Bespielen werden wir diesmal das Gelände des Zeltlagers Eckmannshain in 35327 Ulrichstein und das angrenzende Waldgebiet. Eine genaue Anfahrtsbeschreibung gibt es natürlich vor Conbeginn. Gespielt wird nach DragonSys 93 mit kleinen Ergänzungen. Andere Regelsysteme bitte vorab konvertieren.

Der Anmeldung bitte die Charakterdaten, eine kurze Hintergrundgeschichte (max. fünf Seiten) und, wenn möglich, ein Charakterbild beilegen. Gerne auch als Bilddatei.

Bitte beachte, dass deine Anmeldung erst als verbindlich gilt, wenn dein Teilnahmebeitrag dem Staffelleistungszeitraum entsprechend auf unserem Konto eingegangen ist. Eine Infomail von unserer Seite wird für Bestätigung sorgen.

Kontakt:	Preise:	Konto:
Funkenflug e.V. c/o Malte Mogilka Licher Straße 80 35394 Gießen	SC bis 31.01.2016 60€ bis 29.02.2016 65€ bis 31.03.2016 70€ bis 24.05.2016 75€	Funkenflug e.V. Deutsche Skatbank IBAN: DE54 8306 5408 0004 7993 13 BIC: GENODEF1SLR
malte@funkenflug-orga.de 0160-99065990 0641-9695087 (ab 18:00 Uhr)	NSC pauschal 15€ Sanitäter mit Ausrüstung erhalten eine 5€-Tavernenkarte.	Verwendungszweck: Funkenflug 11 + Teilnehmernamen

Funkenflug 11

Anmeldebogen

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße & Hausnummer: _____

PLZ & Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

Besonderheiten, Allergien, Phobien, Erkankungen, etc.: _____

Ich komme als Spieler

Ich komme als NSC

Ich komme mit dem Auto mit folgendem Kennzeichen: _____

Meine Charakterdaten habe ich beigefügt oder als Email an
malte@funkenflug-orga.de gesendet.

Unterbringung in der Nähe von / bei Gruppe: _____

Mit meiner Unterschrift melde ich mich verbindlich an und erkenne die AGB an. Meinen Conbeitrag zahle ich auf das angegebene Konto mit dem Vermerk Funkenflug 11 + Teilnehmername ein.

Ort, Datum

Unterschrift



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 – Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt zustande durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters. Reagiert der Veranstalter nicht innerhalb von 14 Tagen auf die Anmeldung des Teilnehmers, so ist der Teilnehmer an seine Anmeldung nicht mehr gebunden.

§2 – Regelwerk

1. Mit der Anmeldung, spätestens unverzüglich nach der Anmeldebestätigung hat der Teilnehmer der Spielleitung eine Charakterbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Diese hat dem von dem Veranstalter vorgegebenen Regelsystem zu entsprechen.
2. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für das Spiel verbindlich an. Die Spielleitung ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen.

§3 – Sicherheit

1. Der Veranstalter behält sich vor, die Ausrüstung des Teilnehmers einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen.
2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Ausrüstung (insbesondere die von ihm verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit sie den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat er sie selbstständig aus dem Gebrauch zu nehmen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, über das normale Risiko von Live-Rollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenem Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbstständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
5. Konsum von illegalen Drogen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und Verständigung der zuständigen Behörden.
6. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Spiel.
7. Diebstahl (im Sinne des StGB) führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und Verständigung der zuständigen Behörden.
8. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen (Spielleitung) ist Folge zu leisten.
9. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen (Spielleitung) in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags hat.

§4 – Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen (Spielleitung) des Veranstalters beruhen.
2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

§5 – Urheberrecht an Aufzeichnungen

1. Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen gewerblich zu verwerten.
3. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Spieler.
4. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind für private Zwecke zulässig.
5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.

§6 – Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung (Widerrufsbelehrung)

1. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Teilnehmerplätze sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter übertragbar.
2. Ein Widerrufsrecht ist nach §312b Abs. 3 Nr. 6 BGB ausgeschlossen und nicht auf die Teilnahme an der Veranstaltung anwendbar. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht ausgeschlossen ist. Jede Anmeldung ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Bezahlung des Teilnahmebeitrags.
3. Der Veranstalter behält sich vor im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags von der Veranstaltung auszuschließen.
4. Im vorgenannten Fall erhält der Teilnehmer das eingezahlte Teilnahmeentgelt umgehend zurück.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Verträge zurückzutreten, insbesondere wenn eine in der Einladung oder der Anmeldebestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die wirtschaftliche Obergrenze aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen überschritten wird.
- Ende der Widerrufsbelehrung -

§7 – Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug

1. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrags erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Mitteilung an den Veranstalter, nicht erfolgt sein, so wird ein Säumniszuschlag von 10,-€ fällig. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.
2. Ist der Teilnehmerbeitrag bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn noch nicht in voller Höhe entrichtet, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine Frist zur Zahlung zu setzen verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Maßgeblich ist hier bei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen.
3. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrags im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
4. Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

§8 – NSC-Klausel

1. Der NSC ist an die Weisung des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen (Spielleitung) gebunden. Ihren Anordnungen hat er Folge zu leisten.
2. NSC, die aus Gründen von §3 der Veranstaltung verwiesen werden, können über ihren Teilnehmerbeitrag hinaus auf die volle Höhe des SC-Beitrages in Anspruch genommen werden.

§9 – Rabatte

1. Werden Teilnehmern für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen Rabatte vom üblichen Teilnehmerbeitrag eingeräumt, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang erbracht wurde.
2. Können die Teilnehmer nach Absatz 1 die vereinbarte Leistung aus einem Grund nicht erbringen, für den der Veranstalter die Verantwortung trägt, so bleibt der Rabatt gleichwohl bestehen.

§10 – Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

1. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
2. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, Email sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc.).
3. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

§11 – Sonstiges

1. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
2. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Sitz des Veranstalters.
3. Jeder Teilnehmer muss das Alter von 18 Jahren erreicht haben.
4. Der Veranstalter achtet nicht auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung.
5. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung in vollem Umfang und insbesondere der daraus folgenden Risiken (Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.) bewusst.
6. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen.
7. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art auf die Veranstaltung ist verboten.
8. Eine Privat-Haftpflichtversicherung wird grundsätzlich empfohlen und daher vorausgesetzt.